

# **Satzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen**

vom 03.12.1979

---

## **§ 1 Vereinsmitglieder, Zweck, Name, Sitz und Siegel des Zweckverbandes**

- (1) Die Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen, Düren und Heinsberg bilden einen Zweckverband zur Unterhaltung des „Studieninstituts für kommunale Verwaltung Aachen“.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen“; er hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Er führt als Dienstsiegel das kleine Landeswappen in abgewandelter Form gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV.NW. S. 163/SGV.NW. 113).

## **§ 2 Grundlagen der Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes**

Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes bestimmen sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und in sinngemäßer Anwendung nach den Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit nicht diese Satzung Sonderregelungen trifft.

## **§ 3 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

## **§ 4 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über die ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung obliegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. In die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung fallen insbesondere:

- a) Erlass und Änderung der Satzung des Zweckverbandes, der Institutsordnung und anderer nach Satzungsrecht zu erlassenden Bestimmungen,
- b) Erlass und Änderung der Prüfungsordnungen, soweit hierfür anderweitige Zuständigkeiten nicht begründet sind,
- c) Wahl der nach der Institutsordnung besonders zu berufenden Mitglieder des Institutsbeirats,
- d) Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der hauptamtlichen Dienstkräfte des Zweckverbandes mit Ausnahme von Aushilfskräften auf Zeit, deren Einstellung und Entlassung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel dem Vorstandsvorsteher überlassen sind,
- e) Festsetzung der Vergütungen für Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie der Vergütungen für Fortbildungs- und Sonderveranstaltungen,
- f) Festsetzung der Entgelte für Lehr-, Fortbildungs- und Sonderveranstaltungen.

## **§ 5 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie ist schriftlich durch den Vorsitzenden – spätestens zwei Wochen vor der Sitzung – einzuberufen. Der Vorsitzende hat einzuberufen, wenn ein Mitglied dieses unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher fest.
- (3) Einladung und Tagesordnung zur Sitzung sind gemäß § 13 bekannt zu machen.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit es sich nicht um Personalangelegenheiten handelt oder nicht durch Beschluss der Verbandsversammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

## **§ 6 Teilnahme an der Verbandsversammlung**

Der Vorstandsvorsteher und der Studienleiter des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Aachen oder ihre Vertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

## **§ 7 Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der zum Zweckverband gehörenden Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt. Das Amt des Verbandsvorstehers erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist Institutsvorsteher im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben bedient er sich des Studienleiters.
- (4) Der Verbandsvorsteher kann auch in solchen Fällen Entscheidungen treffen, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet; sie sind der Verbandsversammlung zur nachträglichen Entscheidung vorzulegen.
- (5) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Zur Wirksamkeit verpflichtender Erklärungen des Zweckverbandes genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters. Dies gilt auch für beamtenrechtliche Urkunden und Anstellungsverträge.

## **§ 8 Institutsbeirat**

Zur Mitwirkung bei der Verwaltung des Studieninstituts wird ein Institutsbeirat gebildet. Zusammensetzung und Aufgaben des Institutsbeirats werden durch die Institutsordnung geregelt.

## **§ 9 Hauptamtliche Dienstkräfte**

Der Studienleiter des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Aachen wird als hauptamtlicher Beamter des Zweckverbandes, die übrigen Dienstkräfte werden nach Maßgabe des Stellenplans als hauptamtliche Beamte angestellt oder als Angestellte eingestellt.

## **§ 10 Haushaltswirtschaft**

- (1) Der Studienleiter hat den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans alljährlich aufzustellen und rechtzeitig dem Vorstandsvorsteher zur Feststellung vorzulegen. Der vom Vorstandsvorsteher festgestellte Entwurf ist der Versammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.  
Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes werden nicht erstellt
  - a) ein Gesamtplan,
  - b) ein Finanzplan.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes werden gedeckt durch
  - a) eine Jahresumlage der beteiligten Verbandsmitglieder,
  - b) Lehrgangsgelder,
  - c) sonstige Einnahmen.
- (3) Die Umlage der Verbandsmitglieder bemisst sich nach der letzten amtlich festgestellten fortgeschriebenen Bevölkerungszahl. Sie ist im voraus in vierteljährlichen Raten zu zahlen.
- (4) Die Verbandsmitglieder stellen dem Studieninstitut die erforderlichen Räume einschließlich Beleuchtung und Heizung sowie Einrichtungsgegenstände unentgeltlich zur Verfügung.

## **§ 11 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch das Verbandsmitglied, dem der Vorstandsvorsteher angehört.
- (3) Das vorhandene Vermögen fällt den Verbandsmitgliedern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie die Jahresumlage zu leisten haben. Verbindlichkeiten sind in gleicher Weise zu übernehmen.
- (4) Zu den Verbindlichkeiten zählen auch die Gehalts- und Versorgungsbezüge der Beamten und Angestellten sowie ihrer Hinterbliebenen, solange und soweit nicht eine andere Verwendung und Versorgung der Beamten und Angestellten durchführbar ist. Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Auflösung des Zweckverbandes richtet sich nach § 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i.d.F. vom 03.01.1977 (BGBl. I. S. 21); diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Angestellten.

## **§ 12** **Satzungsänderungen**

Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung.

## **§ 13** **Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 Satz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden Bekanntmachungen durch Aushang am Kreishaus Aachen sowie durch ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt des Zweckverbandes vollzogen.